„Der geschenkte Baum“ - ein Förderprogramm für Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet Nürnberg

1. Ausgangslage und Idee

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Antrag vom 09.03.2021 u.a. den Antrag für die Auflage eines Förderprogramms für die Pflanzung von Bäumen auf privaten Flächen gestellt. Zu den anderen Punkten des Antrages (Entwicklung einer Freiflachen- oder Begrünungssatzung) wird an anderer Stelle berichtet. Zum fraglichen Förderprogramm wird folgendes festgestellt:

Bäume erfüllen gerade im städtischen Raum viele wichtige Aufgaben. Sie dienen als Lebensraum für Tiere, binden CO_2, filtern Staub aus der Luft, bilden Sauerstoff und verbessern durch Schattenbildung und Verdunstung das Mikroklima.

Gerade in Zeiten des Klimawandels ist die Pflanzung von neuen Bäumen ein adäquates Mittel um den Auswirkungen entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird es immer schwerer im städtischen Raum geeignete Flächen für die Pflanzung von neuen Bäumen zu finden. Auf Grund der Nachverdichtung und des weiteren Ausbaues der unterirdischen Infrastruktur werden neue Pflanzstandorte rar.

Aus den genannten Gründen wird die Einrichtung eines Förderprogramms vorgeschlagen. Das Ziel des Förderprogrammes ist es, Baumpflanzungen in privaten Flächen attraktiv zu gestalten und zu ermöglichen.

2. Sachstand

Seit diesem Jahr wird im Umweltamt verstärkt an der Entwicklung des Programmes gearbeitet. Diesbezüglich finden Absprache mit verschiedenen Dienststellen statt:

DiP-OS für die Bereitstellung eines Online-Antrags,
Geo zur Ausarbeitung einer Datenbank sowie optischen Anzeige im Geodatenservice zur internen Bearbeitung und Nachvollziehbarkeit,
KoM zur Gestaltung von Flyern und Webseite, auch zu Werbezwecken,
RA für die Absprache und Rechtssicherheit der Förderrichtlinie sowie eines -vertrags und
Ref. I/II-DSB bezüglich der datenschutzrechtlichen Belange der Datenverarbeitung.

3. Ziele und Ablauf

Unter der Voraussetzung, dass dem vorgeschlagenen Förderprogramm zugestimmt wird, soll der Ablauf wie folgt sein:

Förderfähig ist sowohl der Baum selbst, als auch die für die Pflanzung notwendigen Materialen und die Pflanzarbeiten (soweit sie nicht von dem/der Antragsteller/in selbst erledigt wird).

Züchtungen ohne natürlichen Kronenaufbau wie z.B. Kugel- oder Heisterformen sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung kommt zudem nur für Hochstamm-Bäume in Betracht. Ansonsten kann sich die antragstellende Person für jede Baumart entscheiden, solange sie objektiv für den geplanten Standort geeignet ist.

Die Höhe der Förderung ist auf eine maximale Summe pro Maßnahme (500,- €) begrenzt. Es werden bis zur Ausschöpfung der Fördermittel höchstens zwei Maßnahmen pro Grundstück oder Antragsteller/in im Kalenderjahr gefördert.

Der Satz der Förderung richtet sich mit den folgenden Abstufungen nach der Art des Baumes:

1. großkronige Laubbäume ab einem Stammumfang (StU) von 18-20 cm zu 100 %
2. klein-, schmal- sowie mittelkronige Laubbäume ab einem StU von 18-20 cm zu 75 %
3. Obstbäume ab einem StU von 10-12 cm zu 50 %,
 bis jeweils maximal 500,- €.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die im Zuge der BaumSchVO, durch Bauvorhaben, Festsetzungen im Bebauungsplan oder aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben zu pflanzen sind.

Interessierte Personen können sich über die Internetseite des Umweltamtes und über einen Flyer über das Programm informieren. Die Sachbearbeiter, die für den Vollzug der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) zuständig sind, stehen darüber hinaus für eine telefonische Erstberatung zur Verfügung.

Der Antrag auf Förderung von Pflanzungen kann online oder per Post gestellt werden. Notwendige Angaben sind hierbei z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten und eine Versicherung des Eigentumsverhältnisses. Teil des Antrages wird bereits ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder Baumschule sowie ein Lageplan mit Einzeichnung des geplanten Baumstandortes sein. Diese Unterlagen werden durch die o.g. Sachbearbeiter geprüft.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages wird zwischen der antragsstellenden Person und der Stadt Nürnberg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Teil des Vertrages ist u.a. eine Verpflichtung, den geförderten Baum für mindestens 10 Jahre zu erhalten und zu pflegen.

Nach Durchführung der Maßnahme werden die Rechnung und ein Nachweis über die Pflanzung beim Umweltamt eingereicht. Erst nach Eingang und Prüfung dieser werden die Fördermittel für die Maßnahme freigegeben und überwiesen. Diese Prüfung inkl. Auszahlungsanweisung soll innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

Es erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Pflanzungen. Hierbei soll nicht nur die Ausführung, sondern auch der dauerhafte Erhalt kontrolliert werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge von Ortseinsichten.

Verstößt der/die Vertragspartner/in gegen den geschlossenen Vertrag, kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

4. Finanzierung

Finanziert wird das Programm durch die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen gem. § 7 BaumSchVO. Diese werden wie folgt generiert:

Kann ein zur Fällung gemäß BaumSchVO beantragter Baum auch durch geeignete Maßnahmen nicht erhalten werden, wird zum Ausgleich der Bestandsminderung im Genehmigungsbescheid in der Regel die Auflage einer Ersatzpflanzung festgesetzt. Diese ist vorrangig durchzuführen.

Sollte diese Pflanzung eines Baumes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein, wird eine Ausgleichszahlung von aktuell 900,- € festgesetzt. Diese ist gemäß § 7 Abs. 3 BaumSchVO zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen zu verwenden. Die Umweltverwaltung hat dabei die fachlich korrekte, nachvollziehbare und gleichwertige Behandlung der Anträge als Ziel, das beinhaltet auch eine konsequente Kontrolle der Auflagen.

Bisher wurden die eingenommenen Gelder SÖR zur Verfügung gestellt, um Baumpflanzungen auf öffentlichen Flächen durchzuführen. Ab 2022 sollen mit dem Förderprogramm die Mittel vollständig für private Baumpflanzungen zum Einsatz kommen. Hintergrund ist auch, dass die Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Raum oft mit sehr hohen Kosten – z.B. durch Spartenverlegungen etc. – verbunden sind und daher mit den fraglichen Ausgleichsmitteln deutlich

mehr Bäume in privaten Gärten - ohne entsprechende technische Restriktion – gepflanzt werden können. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Kontrolle der festgesetzten Auflagen, insbesondere der Ausgleichszahlungen notwendig.

Nicht vergebene Mittel sollen für das jeweils folgende Jahr übertragen werden und sollen im Rahmen des Förderprogramms für einen späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen, gehen damit also nicht verloren. Eine Bezuschussung aus Haushaltsmitteln ist aktuell nicht vorgesehen.

5. Ausblick

Das Programm soll zum 01.01.2022 anlaufen. Ab Januar wird es eine eigene Webseite mit diversen Informationen sowie FAQs geben, gleichzeitig soll das Programm mit Flyern beworben werden. Ob eine Bewerbung z.B. über Social Media oder die Webseite der Stadt Nürnberg erfolgen wird, muss noch zusammen mit KoM erarbeitet werden. Einzelne der o.g. genannten Abstimmungen müssen noch finalisiert werden.

Nach dem ersten Jahr des Programmes kann auf Wunsch gerne über die Resonanz informiert werden. Eine jährliche Evaluation ist vorgesehen.

Um Zustimmung zum vorgeschlagenen Förderprogramm wird gebeten.